

Sammelantrag 2020: Anlage B

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die beigefügte Anlage B ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

2. Voraussetzungen

2.1 Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete **förderfähigen Flächen** müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem von der EU anerkannten benachteiligten Gebiet in **Nordrhein-Westfalen** liegen.
- Die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet muss mindestens 3 Hektar betragen (Bagatellgrenze).
- Förderfähig sind nur Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar. Landschaftselemente werden nicht gefördert.

2.1.1 darüber hinaus gilt in Berggebieten (Code 1)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als Grünland- oder Ackerfläche genutzt werden, das heißt die Nutzwartcodes 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999 sind nicht förderfähig.

2.1.2 darüber hinaus gilt in aus erheblichen naturbedingten Gründen (Code 2) und in aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (Code 3)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Es sind alle Nutzwartcodes mit Ausnahme der Fruchtartcodierungen 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999 förderfähig. Die benachteiligten Gebiete sind mit einer EMZ (Ertragsmesszahl) gekennzeichnet.

2.1.3 darüber hinaus gilt im Phasing-Out-Gebiet (Gebiete der historischen Gebietskulisse mit Code 2, jetzt Code 4)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche mit folgenden Fruchtartcodierungen genutzt werden: 421 - 424, 459, 480, 492, 572 und 573.

2.2 Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 250 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

Es ist zu beachten, dass in der Richtlinie zur Ausgleichszulage die Möglichkeit einer sogenannten Top-Up-Zahlung verankert ist. Durch die Top-Up-Zahlung können die Prämiensätze aus nationalen Mitteln aufgestockt werden. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, entscheidet das MULNV jährlich zum Jahresende neu.

3. Flächenverzeichnis 2020 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Schläge bzw. Teilschläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden sollen, sind im Flächenverzeichnis zu kennzeichnen. Weiterhin sind Schläge, die in zwei unterschiedlichen benachteiligten Gebieten oder zwei unterschiedlichen EMZ-Gruppen liegen, in mehrere Teilschläge zu unterteilen.

Um die Antragstellung zu erleichtern, werden im Flächenverzeichnis 2020 für die im Vorjahr in Anlage B beantragten (Teil-)Schläge mit Bindung B vorgeblendet.

Alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, natürlich benachteiligtes Gebiet, spezifisch benachteiligtes Gebiet oder Phasing-Out-Gebiet) oder in Gemeinden mit unterschiedlicher EMZ-Gruppe liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, müssen in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden. Die Angaben über die Art der Benachteiligung und die EMZ-Gruppe können Sie der Kulisse „benachteiligte Gebiete“ entnehmen, den Sie sich im GIS einblenden lassen können. Bei Flächen, die in der Kulisse liegen

und die förderfähigen Nutzartcodes enthalten, wird die Bindung B vorgeblendet. Wenn Sie neue Teilschläge bilden oder Nutzartcodes sich ändern, müssen Sie zur Beantragung der Ausgleichszulage die Bindung B im Flächenverzeichnis setzen.

Weitere Informationen zur Benachteiligung erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

4. Degression

Die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar wird in Abhängigkeit der förderfähigen Fläche wie folgt gestaffelt:

bis 100 ha: 100 Prozent

über 100 ha – 150 ha: 75 Prozent

über 150 ha: 0 Prozent

5. Kürzungen

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u. a. der Broschüre „**Cross Compliance 2020**“ entnommen werden.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszulage wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage B, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch! Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen kann es zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommen.

Über alle für die Ausgleichszulage relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.